
Umgang mit Kindesvermögen

Gesetzliche Ausgangslage

Der Umgang mit Kindesvermögen ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 318 – 327).

Die elterliche Fürsorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten und im Wert zu erhalten. Daraus schliesst sich, dass das Kindesvermögen nicht von den Eltern verwendet werden darf.

Depoteröffnung

Die Anmeldeunterlagen sind im Namen des Kindes auszufüllen und von einem Elternteil zu unterzeichnen. Den Anmeldeunterlagen ist eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie des unterzeichnenden Elternteils sowie eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen. Im Falle einer Unterzeichnung der Anmeldeunterlagen durch den Beistand des Kindes ist eine Kopie der behördlichen Verfügung sowie eine Ausweiskopie des Beistandes beizulegen.

Rücknahmen

Rücknahmen sind nur auf ein Konto möglich, dessen Kontoinhaber das Kind ist. Für die Überweisung auf ein nicht auf das Kind lautendes Konto ist die Einwilligung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nötig.

Erreichen der Volljährigkeit

Mit Erreichen der Volljährigkeit fallen die Vermögenswerte in den alleinigen Verfügungsbereich des Kindes. Einen Monat vor dem 18. Geburtstag wird das Kind angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht. Gleichzeitig erhält das Kind das auszufüllende und an die Avadis zu retournierende Anmeldeformular. Retourniert das Kind das Anmeldeformular nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Zustellung und trotz Mahnung seitens Avadis, gilt es als kontaktlos und es erfolgt eine kostenpflichtige Erfassung/Meldung in der zentralen Datenbank (vgl. auch Kapitel «Kontaktlosigkeit» in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Avadis Vermögensbildung SICAV).